

Terminservice- und Versorgungsgesetz

Definition der umfassten Leistungen (Arztgruppenfall)

Alle Leistungen mit Ausnahme von Leistungen des Kapitels 32 EBM, die im Falle des Vorliegens einer TSVG-Konstellation

- Von derselben Arztgruppe
- In derselben Arztpraxis
- Innerhalb desselben Kalendervierteljahres
- An demselben Versicherten
- Ambulant zu Lasten derselben Krankenkasse

erbracht worden sind, werden extrabudgetär vergütet.

Hausarztvermittlungsfall (nur für Fachärzte)

Vermittlung

Betrifft alle Termine, die Hausärzte beim Facharzt vermitteln.

Kennzeichnung des Abrechnungsscheins:

Fachärzte kennzeichnen den Überweisungsschein, mithilfe der Praxissoftware als „HA-Vermittlungsfall“ (Feldkennung 4103: TSVG Vermittlungs/Kontaktart).

Zudem wird die Dokumentation (s. Hinweis) in die Feldkennung 4105 (Ergänzende Information zur TSVG Vermittlungs-/Kontaktart) eingetragen.

Hinweis:

In die Feldkennung 4105 (Ergänzende Information zur TSVG Vermittlungs/Kontaktart) wird zur Dokumentation in der Facharztpraxis der Name des vermittelnden Hausarztes eingetragen.

Vergütung:

Weiterbehandelnde Fachärzte (Ausnahme: Pathologen und Labormediziner) erhalten alle Leistungen im Behandlungsfall extrabudgetär vergütet, sofern der Termin innerhalb von vier Kalendertagen nach Feststellung der Behandlungsnotwendigkeit durch den Hausarzt liegt.